

Arbeitsrecht (Nr. 202/2004)

Abmahnung und Kündigung, Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Die Abmahnung verbraucht den Kündigungsgrund. Prozessbehauptungen können im Arbeitsgerichtsprozess nicht einmal Grund für eine Abmahnung sein, geschweige denn für einen Auflösungsantrag.

Urteil des LAG Hamm vom 04. April 2003
Aktenzeichen : 10 Sa 33/03

Veröffentlicht : Arbeit und Recht (AuR)
6 / 2004
25.06.2004